



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 121/2025
vom 18. September 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8344
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 23*bis* und 36*ter* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, in der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, dem Präsidenten Luc Lavrysen, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Richters Thierry Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 1. Oktober 2024, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 23*bis* und 36*ter* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie eine Person, die von Amts wegen während eines nicht teilbaren Zeitraums von zwölf Monaten mit der Kfz-Steuer belegt wird, weil während einer Kontrolle festgestellt wurde, dass sie ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug auf öffentlicher Straße in Betrieb genommen hat, ohne dabei eine Ausnahme von der in Artikel 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen vorgesehenen Verpflichtung, das Fahrzeug in Belgien (Wallonische Region) anzumelden, genießen zu können, und die während des nicht teilbaren Zeitraums von zwölf Monaten dasselbe Fahrzeug auf ihren Namen angemeldet hätte und von der dieselbe Steuer zum zweiten Mal für den gesamten Zeitraum oder einen Teil desselben gefordert wird, während sie bereits mit einer Geldbuße bestraft wurde aufgrund von Artikel 63 § 1 des Dekrets der Wallonischen

Region vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben und Artikel 22*bis* des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. November 2000 zur Ausführung des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben, vom Vorteil dieser Artikel 23*bis* und 36*ter* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern ausschließen, die vorsehen, dass die Kfz-Steuer geschuldet wird für die Anzahl der Monate zwischen dem ersten Tag des Monats, in dem das Fahrzeug im Laufe eines Kalenderjahres auf öffentlicher Straße in Betrieb genommen wurde, und dem 31. Dezember desselben Jahres und dass in dem Fall, dass ein Fahrzeug im Laufe eines Steuerjahres aus dem Fahrzeugverzeichnis gestrichen oder von der Steuer befreit wird, die bezahlte Steuer im Verhältnis zu den noch nicht verstrichenen Monaten zurückerstattet wird, während es einer Person, die ein Fahrzeug auf ihren Namen bei der DIV angemeldet hat, freisteht, diese Anmeldung jederzeit streichen zu lassen, wobei sie die Erstattung von 1 bis zu 11/12teln der von ihr geschuldeten Kfz-Steuer bekommen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Fälle, in denen die Kfz-Steuer dem Schuldner dieser Steuer teilweise zurückerstattet werden kann.

B.1.2. In der Fassung, die in der Wallonischen Region gilt, bestimmt Artikel 23*bis* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern:

« Lorsqu'au cours d'un exercice d'imposition un véhicule cesse d'être inscrit au répertoire matricule ou fait l'objet d'une exemption, la taxe payée est restituée à concurrence des mois non écoulés ou, dans la même limite, est imputée sur la taxe due par le redevable pour un autre véhicule ».

Diese Bestimmung gehört zu Titel II « Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge », Kapitel VIII « Entstehung der Steuerschuld » des vorerwähnten Gesetzbuches.

B.1.3. Artikel 36*ter* §§ 1 und 5 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« § 1er. La taxe est due pour le nombre de mois compris entre le 1er jour du mois au cours duquel le véhicule est mis en usage sur la voie publique dans le courant d'une année civile et le 31 décembre de la même année.

Le montant dû est égal à un douzième de la taxe annuelle, multiplié par le nombre de mois déterminé à l'alinéa 1er.

[...]

§ 5. En cas de cessation d'usage déclarée au fonctionnaire ou au service précité dans le courant d'un mois, la taxe payée pour le restant de l'année est restituée à concurrence des mois non écoulés.

Si la cessation d'usage concerne une remorque visée au paragraphe 4, la taxe est restituée contre remise du signe distinctif fiscal ».

Diese Bestimmung gehört zu Titel II « Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge », Kapitel *Xbis* (« Besondere Bestimmungen ») dieses Gesetzbuches.

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der Artikel *23bis* und *36ter* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern mit den Artikeln 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) zu befinden, insofern sie nicht für Personen gelten, die ein Fahrzeug im Laufe eines Steuerjahres, das ganz oder teilweise mit dem Steuerjahr übereinstimmt, in dem sie von Amts wegen der Kfz-Steuer für dasselbe Fahrzeug unterliegen, ein Fahrzeug im Fahrzeugverzeichnis eintragen lassen.

Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und dem Sachverhalt, der der Vorlageentscheidung zugrunde liegt, geht hervor, dass der Gerichtshof zu Personen befragt wird, die für einen nicht teilbaren Zeitraum von zwölf Monaten für die Nutzung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs von Amts wegen der Kfz-Steuer unterliegen, ohne gemäß Artikel 3 § 2 des Artikels 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 « über die Zulassung von Fahrzeugen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. Juli 2001) eine Ausnahme von der Pflicht zur Zulassung eines Fahrzeugs in Belgien in Anspruch nehmen zu können. Wenn diese Personen danach im Laufe desselben nicht teilbaren Zeitraums von zwölf Monaten dasselbe Fahrzeug zulassen, wird von ihnen ein zweites Mal die Kfz-Steuer für einen ganz oder teilweise gleichen Zeitraum gefordert und sie werden aufgrund des Artikels 63 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben » und Artikel *22bis* des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. November 2000 « zur Ausführung des Dekrets vom

6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen wallonischen Abgaben » mit einer Geldbuße belegt.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3.1. Nach Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 müssen in Belgien wohnhafte Personen Fahrzeuge, die sie in Belgien in Betrieb nehmen möchten, in das in Artikel 6 dieses königlichen Erlasses erwähnte Fahrzeugverzeichnis eintragen lassen, grundsätzlich auch wenn diese Fahrzeuge bereits im Ausland zugelassen sind.

B.3.2. Die Eintragung eines Fahrzeugs in das Fahrzeugverzeichnis führt zu der Verpflichtung, die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge zu zahlen (Artikel 3, 4 und 21 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern).

B.3.3. Artikel 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 sieht Ausnahmen von der in Artikel 3 § 1 desselben Gesetzbuches enthaltenen Regelung über die obligatorische Eintragung von Fahrzeugen in das Verzeichnis vor.

B.3.4. Wenn die in Artikel 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, kann eine Person ein Fahrzeug in Belgien benutzen, das nicht im Fahrzeugverzeichnis eingetragen ist. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Eintragung eines Fahrzeugs in dieses Verzeichnis führt dazu, dass für die betreffenden Personen keine Pflicht zur Zahlung der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge entsteht.

B.4. Wie die Wallonische Regierung anführt, gilt Artikel 36^{ter} des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern für nicht in automatisierter Weise der Kfz-Steuer unterworfenen Fahrzeuge (Artikel 36^{bis} Absatz 2 desselben Gesetzbuches).

Die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache betrifft die Kfz-Steuer für ein in automatisierter Weise dieser Steuer unterworfenes Fahrzeug.

Insofern sich die Vorabentscheidungsfrage auf Artikel 36^{ter} des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern bezieht, bedarf sie daher keiner Antwort.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf Artikel 23*bis* dieses Gesetzbuches.

B.5. Artikel 23*bis* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern sieht vor, dass die gezahlte Kfz-Steuer zurückerstattet wird, « wenn ein Fahrzeug im Laufe eines Steuerjahres aus dem Fahrzeugverzeichnis gestrichen oder von der Steuer befreit wird ». Diese Rückerstattung erfolgt im Verhältnis zu den noch nicht verstrichenen Monaten oder wird in selber Höhe auf die vom Steuerpflichtigen für ein anderes Fahrzeug geschuldete Steuer angerechnet.

Daraus folgt, dass eine Rückerstattung der bereits gezahlten Kfz-Steuer für ein bestimmtes Steuerjahr einerseits erfolgt, wenn das betreffende Fahrzeug in diesem Steuerjahr aus dem Fahrzeugverzeichnis gestrichen wird, und andererseits wenn es im Laufe desselben Steuerjahres von der Steuer befreit wird.

B.6. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan bittet den Gerichtshof, die in B.2 erwähnte Personenkategorie mit den Personen zu vergleichen, die ein Fahrzeug auf ihren Namen im Fahrzeugverzeichnis eintragen lassen und denen « [es] freisteht, diese Anmeldung jederzeit streichen zu lassen ». Die Personen, die unter die letztgenannte Kategorie fallen, erhalten aufgrund von Artikel 23*bis* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern eine Rückerstattung der geschuldeten Kfz-Steuer für das Steuerjahr, in dem sie die Anmeldung streichen lassen. Diese Rückerstattung erfolgt im Verhältnis zu den noch nicht verstrichenen Monaten oder über eine Anrechnung auf die für ein anderes Fahrzeug geschuldete Steuer. Die in B.2 erwähnten Personen erhalten keine Rückerstattung der geschuldeten Steuer für das Steuerjahr, in dem sie das Fahrzeug im Fahrzeugverzeichnis eintragen lassen, selbst wenn sie für dieses Steuerjahr bereits der Kfz-Steuer und einer Geldbuße unterworfen wurden, weil sie ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug genutzt haben, ohne eine der Ausnahmen von der Pflicht zur Zulassung eines Fahrzeugs in Belgien in Anspruch nehmen zu können.

B.7. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung anführt, befinden sich diese Personenkategorien in vergleichbaren Situation, was den vorhandenen oder nicht vorhandenen Anspruch auf eine Rückerstattung der von ihnen geschuldeten Kfz-Steuer betrifft.

B.8.1. Artikel 21 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern bestimmt, dass die Kfz-Steuer von der natürlichen oder juristischen Person, die in der

Zulassungsbescheinigung « aufgeführt ist oder aufgeführt sein müsste » so lange geschuldet wird, wie ein Fahrzeug auf den Namen dieser Person im Fahrzeugverzeichnis der Direktion für Fahrzeugzulassungen « eingetragen ist oder eingetragen sein müsste ». Artikel 22 desselben Gesetzbuches bestimmt, dass die Kfz-Steuer für aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten geschuldet wird, wobei der erste Zeitraum am ersten Tag des Monats, in dem das Fahrzeug in diesem Verzeichnis « eingetragen ist oder eingetragen sein müsste » beginnt.

B.8.2. Artikel 23*bis* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern sieht eine Rückerstattung der bereits gezahlten Kfz-Steuer im Verhältnis zu den noch nicht verstrichenen Monaten oder über eine Anrechnung auf die für ein anderes Fahrzeug geschuldete Steuer vor und hat das Ziel, es zu vermeiden, dass ein Schuldner der Steuer zweimal der gleichen Kfz-Steuer unterworfen wird.

B.8.3. Wie in B.6 erwähnt, führen die fraglichen Rechtsvorschriften zu einem Behandlungsunterschied, je nachdem, ob die Schuldner der Steuer ihr Fahrzeug im Fahrzeugverzeichnis haben eintragen lassen oder ob sie von Amts wegen der Steuer unterliegen, weil sie diese Eintragung nicht haben vornehmen lassen, obgleich sie dazu verpflichtet gewesen wären.

Dieser Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium und ist dem Bemühen des wallonischen Dekretgebers entsprungen, eine etwaige Rückerstattung der Kfz-Steuer sowohl für die Verwaltung als auch den Schuldner der Steuer über ein automatisiertes und zentrales System zu vereinfachen.

B.8.4. Obwohl der Steuerdekretgeber Kategorien anwenden kann, die notwendigerweise die unterschiedlichen Situationen nur mit einem gewissen Grad der Annäherung ausdrücken, müssen der Steuersatz und seine Modalitäten für alle Personen, die sich im Hinblick auf die Maßnahme und die Zielsetzung in einer gleichwertigen Situation befinden, in gleicher Weise angewandt werden.

B.8.5. Ein solcher Grad der Annäherung darf nicht zur Folge haben, dass Personen, die zweimal derselben Kfz-Steuer unterliegen und die sich folglich im Hinblick auf die Maßnahme und die Zielsetzung in einer gleichwertigen Situation befinden, von der Rückerstattung der

bereits gezahlten Steuer aus dem einzigen Grund ausgeschlossen werden, dass dies die automatisierte Gewährung dieser Rückerstattung komplizierter machen würde. Das Bemühen, den Verwaltungsaufwand der Behörden und der Steuerpflichtigen dadurch zu senken, dass auf eine Automatisierung zurückgegriffen wird, darf nicht zur Folge haben, dass eine vergleichbare Kategorie von Steuerpflichtigen dieses System nicht in Anspruch nehmen kann. Außerdem scheint es keineswegs so, als ob die aktuelle Automatisierung dadurch in ihrer Substanz beeinträchtigt würde.

B.9. Das Bemühen des wallonischen Dekretgebers, eine etwaige Rückerstattung der Kfz-Steuer über ein automatisiertes und zentrales System sowohl für die Verwaltung als auch für den Schuldner der Steuer zu vereinfachen, rechtfertigt es daher nicht, dass der Vorteil der Rückerstattung unter keinen Umständen der in B.2 erwähnten Personenkategorie zugutekommen kann. Ein solches Unterscheidungskriterium ist im Hinblick auf die Zielsetzung, die Schuldner der Steuer nicht zweimal der gleichen Kfz-Steuer zu unterwerfen, nicht sachdienlich.

B.10. Insofern er nicht für Personen gilt, die die Eintragung eines Fahrzeugs im Fahrzeugverzeichnis im Laufe eines Steuerjahres vornehmen lassen, das ganz oder teilweise mit dem Steuerjahr übereinstimmt, in dem sie von Amts wegen der Kfz-Steuer für dasselbe Fahrzeug unterworfen worden sind, ist Artikel 23*bis* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern nicht mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar.

Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand von Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 23*bis* des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern verstößt gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er nicht für Personen gilt, die die Eintragung eines Fahrzeugs im Fahrzeugverzeichnis im Laufe eines Steuerjahres vornehmen lassen, das ganz oder teilweise mit dem Steuerjahr übereinstimmt, in dem sie von Amts wegen der Kfz-Steuer für dasselbe Fahrzeug unterworfen worden sind.

Erlassen in französischer und niederländischer, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. September 2024.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Thierry Giet